

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.08.2006
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0236/06

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Fraktionsgeschäftsstellen nachrichtlich	29.08.2006	nicht öffentlich

Thema: Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Änderungen im SGB II

Das Dezernat V informiert über die Änderungen zum SGB II. Der Bundesrat hat am 07.07.2006 dem vom Bundestag am 01.06.2006 beschlossenen Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugestimmt. Das Gesetz wird im Wesentlichen am 01.08.2006 und in einigen Teilen zum 01.01.2007 in Kraft treten (vgl. Artikel 16 BR 404/06).

Da die Änderungen sehr umfangreich sind, nehme ich in dieser Info Bezug auf den unmittelbaren Aufgabenbereich des Sozial- und Wohnungsamtes bzw. des kommunalen Trägers. Die darüber hinaus beschlossenen Änderungen füge ich als Anlage 1 und dieser Information bei.

Änderungen im Bereich der Berücksichtigung von Unterkunftskosten durch den kommunalen Träger

1. Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (auch U-Haft) sind künftig vom Leistungsbezug nach dem SGB II insgesamt ausgeschlossen.
2. Erhöhte Unterkunftskosten, die ein Leistungsempfänger durch einen leistungsrechtlich nicht erforderlichen Umzug trotz fehlender Zustimmung verursacht, führen künftig, auch wenn sie innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, nicht mehr zu erhöhten Kosten, weil nur die bisherigen Kosten für die Unterkunft und Heizung Berücksichtigung finden.
3. Rückzahlungen und Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen sind auf Grund der jetzt deutlichen Regelung mindernd auf die Kosten für Unterkunft und Heizung anzurechnen.
4. Eine ergänzende Regelung zum § 22 Abs. 2 a SGB II stellt klar, dass Leistungen für die Unterkunft und Heizung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht werden, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.
5. In § 22 Abs. 2 und 3 SGB II erfolgen Änderungen zur Klarstellung der örtlichen Zuständigkeiten bei Umzügen in den Bereich eines anderen kommunalen Trägers. Diese Regelung schafft für die Betroffenen Rechtsklarheit und legt die Zusicherung zum Umzug in die Verantwortung des bisher zuständigen kommunalen Trägers, der nach Abstimmung mit dem kommunalen Träger am künftigen Wohnort entscheidet.

6. Erweiterte Leistungen für Auszubildende erfolgen durch die Hinzufügung des Absatzes 7 im § 22 SGB II. (erst ab 01.01.2007)

Die Regelung greift das Problem der nicht bedarfsdeckenden Leistungen an Auszubildende auf. Die kommunalen Träger werden durch die Regelung systemwidrig zusätzlich mit Kosten belastet, die im Grunde nach den einschlägigen Leistungsgesetzen (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe) zu regeln wären. Die Regelung hat Auswirkungen auf die Wohngeldgewährung (vgl. Änderung des WoGG), d.h. wer zukünftig einen Antrag auf diese Leistung stellt verliert seinen Wohngeldanspruch.

Änderungen im Bereich der Gewährung von einmaligen Beihilfen

Die Neufassung im § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bleibt für die LH MD ohne weitere Folgen, weil diese bisher etwas unklare Regelung bzgl. einer Babyerstausstattung durch die Richtlinie der LH MD bereits in diesem Sinne ausgelegt wurde.

Mit der Neufassung des § 36a wird klargestellt, dass die Pflicht des bislang zuständigen kommunalen Leistungsträgers zur Kostenerstattung sofort zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem die betroffene Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird.

Die Agentur für Arbeit ist wie bisher für die Feststellung zuständig.

Sofern der kommunale Träger dieser Feststellung widerspricht, entscheidet, auch wie bisher, die gemeinsame Einigungsstelle. Neu ist jedoch, dass künftig eine Begründung erforderlich ist, soweit der Feststellung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nicht gefolgt wird.

Mit der neuen Formulierung von Satz 2 wird auch den Krankenkassen die Möglichkeit gegeben, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 anzurufen. Durch das Erfordernis der Begründung des Widerspruchs soll erreicht werden, dass die Träger die Einigungsstelle nur bei berechtigten Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit anrufen.

Änderungen im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

1. Durch die Änderungen im § 21 SGB XII kommt künftig wieder eine Übernahme von Miet- und Energieschulden für erwerbsfähige Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, gesetzlich in Frage.
2. Die Neufassung des § 118 bewirkt eine Erweiterung der Auskunftsbefugnisse gegenüber den Finanzbehörden im automatisierten Datenabgleich. Die Erweiterung bezieht sich aber nur auf in EU-Mitgliedsstaaten gelegene Konten und Depots.

Änderungen im Wohngeldgesetz

Bei der Änderung im Wohngeldgesetz handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen im SGB II. Danach verliert künftig der, der eine Leistung nach § 22 Abs. 7 SGB II beantragt, seinen Wohngeldanspruch.

Gründungszuschuss

Ab dem 1. August 2006 werden der Existenzgründungszuschuss ("Ich-AG") und das Überbrückungsgeld durch ein einheitliches Förderinstrument ersetzt. Mit dem neuen Gründungszuschuss wird die Möglichkeit geschaffen, arbeitslose Menschen gezielter beim Einstieg in eine erfolgreiche Selbständigkeit zu unterstützen. Informieren Sie sich hier darüber.

Vermögensfreibeträge

Der Freibetrag für Vermögen, das für die Altersvorsorge eingesetzt wird, steigt von 200 Euro auf 250 Euro pro Lebensjahr, maximal 16.250 Euro. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II soll so die Möglichkeit verbessert werden, eine zusätzliche private Altersabsicherung abzuschließen. Unverändert bleibt, dass dieses Vermögen so angelegt werden muss, dass erst mit dem Eintritt in das Rentenalter darüber verfügt werden kann. Gleichzeitig wird der allgemeine Vermögensfreibetrag (Grundfreibetrag) von 200 Euro auf 150 Euro je Lebensjahr gesenkt, maximal 9.750 Euro.

Für Arbeitsuchende, die zum Stichtag bereits Arbeitslosengeld II erhalten, findet eine Prüfung der Vermögensverhältnisse erst dann statt, wenn der Weiterbewilligungsantrag bearbeitet wird. Falls das Schonvermögen den Freibetrag nach der neuen Rechtslage übersteigt, wird dem Leistungsempfänger die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erklären, ob das Vermögen der Alterssicherung zugeführt wird.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften

Eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft wird dann vermutet, wenn die Partner seit mindestens einem Jahr zusammenleben, über Einkommen und Vermögen des anderen Partners verfügen können, gemeinsame Kinder haben oder gemeinsam Kinder bzw. Angehörige versorgen. Die Betroffenen können diese Vermutung widerlegen. Eine bloße Behauptung, dass die Partnerschaft nicht auf Dauer angelegt ist und beide in Notfällen nicht füreinander eintreten, reicht nicht aus. Was ein angemessener und ausreichender Nachweis ist, muss immer im Einzelfall geprüft werden. Diese Regelung betrifft erstmals auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Sie sind ebenfalls Partner einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II.

Sofortangebote

Um Arbeitslosigkeit bereits im Ansatz zu vermeiden, sollen Antragsteller, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II bezogen haben, sofort ein Angebot erhalten. Dies kann zum Beispiel eine Qualifizierungsmaßnahme oder ein Job-Angebot sein.

Sanktionen

Sanktionen für junge Menschen unter 25 Jahren können ab dem 1. August flexibler gestaltet werden. Es besteht nun die Möglichkeit die Sanktionsdauer von drei Monaten auf sechs Wochen zu verkürzen. Gleich bleibt, dass die Regleistungen für unter 25jährige bereits in der ersten Stufe entfallen und nur noch Sachleistungen erbracht werden.

Erst ab dem 1. Januar 2007 ändern sich die Regelungen für alle anderen hilfebedürftigen Arbeitsuchenden. Weigert sich ab diesem Zeitpunkt ein/e Arbeitslosengeld II-Empfänger/in, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, kann eine erste Absenkung der Regelleistung um 30 Prozent erfolgen. Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer zweiten Pflichtverletzung, kann eine Minderung um 60 Prozent erfolgen. Bei einer dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt der vollständige Leistungsanspruch, einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung. Bei jungen Menschen unter 25 Jahren kann ab dem 1. Januar 2007 bereits bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres der Leistungsanspruch vollständig entfallen.

Außendienst/Telefonbefragungen/Datenabgleich

Um Leistungsmissbrauch schneller zu erkennen und zu beseitigen, sollen die Träger der Grundsicherung Außendienste einrichten. Gleichzeitig wird der Bundesagentur für Arbeit der Aufbau eines "Service Center Kundenbetreuung SGB II" gestattet. Somit besteht eine dauerhafte Rechtsgrundlage, Telefonbefragungen bei Arbeitslosengeld II-Empfängern durchzuführen.

Der automatisierte Datenabgleich soll in Zukunft auch regelmäßige Informationen über ausländische Zinserträge ermöglichen. Besteht ein Verdacht auf Leistungsmissbrauch, können jetzt ebenfalls Auskünfte beim Kraftfahrt-Bundesamt und den örtlichen Meldestellen eingeholt werden.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde gleichzeitig die enge Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung festgeschrieben. Sie sollen nach dem Willen des Gesetzgebers ihre Eingliederungsbemühungen besser koordinieren und Informationen wie zum Beispiel Eintritt von Sperrzeiten und Sanktionen, Ende des Leistungsbezugs durch Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme, Änderungen des Einkommens, Ortsabwesenheit oder Arbeitsunfähigkeit von Arbeitslosengeld II-Empfängern austauschen.

Familien

Zum 1. August erhalten Familien die Möglichkeit zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag, der nach vorherigem Arbeitslosengeldbezug gewährt wird, zu wählen. Somit soll die Schlechterstellung von Familien - wie im Vorläufergesetz geschehen - verhindert werden. Neu ist ebenfalls, dass zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt neben der Babykleidung nun auch Kinderwagen, Stilleinlagen etc. als einmalige Leistungen finanziert werden. Erstmals müssen in "Patchworkfamilien" (eheähnliche Gemeinschaften), die Partner ihr Einkommen und Vermögen auch für nicht leibliche Kinder einsetzen.

Erreichbarkeit / Urlaub

Ab dem 1. August besteht für Arbeitslosengeld II-Empfänger die grundsätzliche Pflicht, an Werktagen unter ihrer angegebenen Adresse erreichbar zu sein. Einem (auswärtigen) Urlaub im In- oder Ausland kann für insgesamt drei Wochen im Jahr zugestimmt werden. Der Urlaubswunsch muss etwa eine Woche vor der geplanten Reise eingereicht werden. Eine Zustimmung hängt davon ab, ob für den geplanten Zeitraum konkrete Eingliederungsaktivitäten oder Vermittlungsvorschläge vorliegen.

Nach Beendigung des Urlaubs besteht in der Regel eine unverzügliche Meldepflicht beim zuständigen Träger der Grundsicherung. Wer sich ohne Zustimmung von seinem Wohnort entfernt, muss damit rechnen, dass die Leistungen gestrichen und auch zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt, wenn keine oder eine verspätete Rückmeldung erfolgt oder die maximale Urlaubsdauer von drei Wochen überschritten wird.*

* Originaltext Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Online am 02.08.2006.
<http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/root,did=147182,render=renderPrint.html>